

Korporationsordnung

des Wasser- und
Elektrizitätswerks Walenstadt



Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt



Korporationsordnung des Wasser- und Elektrizitätswerks Walenstadt

Die Bürgerschaft des Wasser- und Elektrizitätswerks Walenstadt erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes¹ vom 21. April 2009 als Korporationsordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe des Wasser- und Elektrizitätswerks Walenstadt sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 2 Das Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes ² .
Organisationsform	Art. 3 Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ sGS 151.2.

² sGS 151.2.

Aufgaben	<p>Art. 5 Die Aufgaben der Korporation sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versorgung mit Wasser; b) Versorgung mit elektrischer Energie; c) Sicherstellung der elektrischen Netzinfrastruktur; d) Bau und Betrieb eines Kommunikationsnetzes; e) Betrieb einer Elektroinstallationsabteilung. <p>Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.</p>
Gebiet	<p>Art. 6 Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.</p>

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	<p>Art. 7 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Korporationsversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 8 Stimmberechtigt ist, wer seinen Wohnsitz im Korporationsgebiet hat sowie das Stimmrecht der politischen Gemeinde Walenstadt besitzt.</p>
Sach- abstimmungen a) an der Korporations- versammlung	<p>Art. 9 Die Bürgerschaft beschliesst an der Korporationsversammlung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung; b) Jahresrechnung; c) Budget;

Sach- abstimmungen b) an der Urne	<ul style="list-style-type: none"> d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2; e) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden; f) Initiativbegehren; g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung. <p>Art. 10 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Korporationsversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Korporationsversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat; c) Referendumsbegehren.
Wahlen b) an der Urne	<p>Art. 11 Die Bürgerschaft wählt an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates; b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
b) Stille Wahl ³	<p>Art. 12 Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.</p>
Durchführung	<p>Art. 13 Die Korporationsversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt.</p>

2. Korporationsversammlung

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Korporationsversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Korporationsversammlungen fest, wobei die einzelnen Ortsteile gebührend berücksichtigt werden.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 14

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsversammlung

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 16

1/10 (ein Zehntel) der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Eventualantrag

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

⁴ sGS 125.1

Amtliche Bekanntmachung

Art. 18

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 19

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 20

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 21

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 (ein Zehntel) der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

⁵ sGS 125.1

Form und Inhalt	<p>Art. 22 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 23 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Verwaltungsrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 24 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Aktuarin oder dem Aktuar des Verwaltungsrates an. Die Aktuarin oder der Aktuar veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 25 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 5 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 26 Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>

Ergänzendes Recht	<p>Art. 27 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.</p>
-------------------	---

III. Verwaltungsrat

Zusammensetzung	<p>Art. 28 Der Verwaltungsrat besteht aus: a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates; b) 4 weiteren Mitgliedern.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
Aufgaben a) Im Allgemeinen	<p>Art. 29 Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Reglement folgende Aufgaben: a) Antragstellung an die Bürgerschaft; b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; c) Organisation und Führung der Verwaltung; d) Bestellung von Kommissionen; e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen; g) Vertretung der Korporation nach aussen; h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; i) Erlass eines Finanzplans; j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;</p>

⁶ sGS 125.1

k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung **Art. 30**
Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 31**
Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Verwaltungsrates über das Budget für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 34**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts **Art. 35**
Die Korporationsordnung vom 30. Juni 1982 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 36**
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab dem 1. Juli 2012 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 18. Januar 2012

Der Präsident
des Verwaltungsrates:



Urs Broder

Der Aktuar
des Verwaltungsrates:



Robert Zeller

Von der Bürgerschaft der Korporation Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt an der Korporationsversammlung beschlossen am: 30. März 2012.

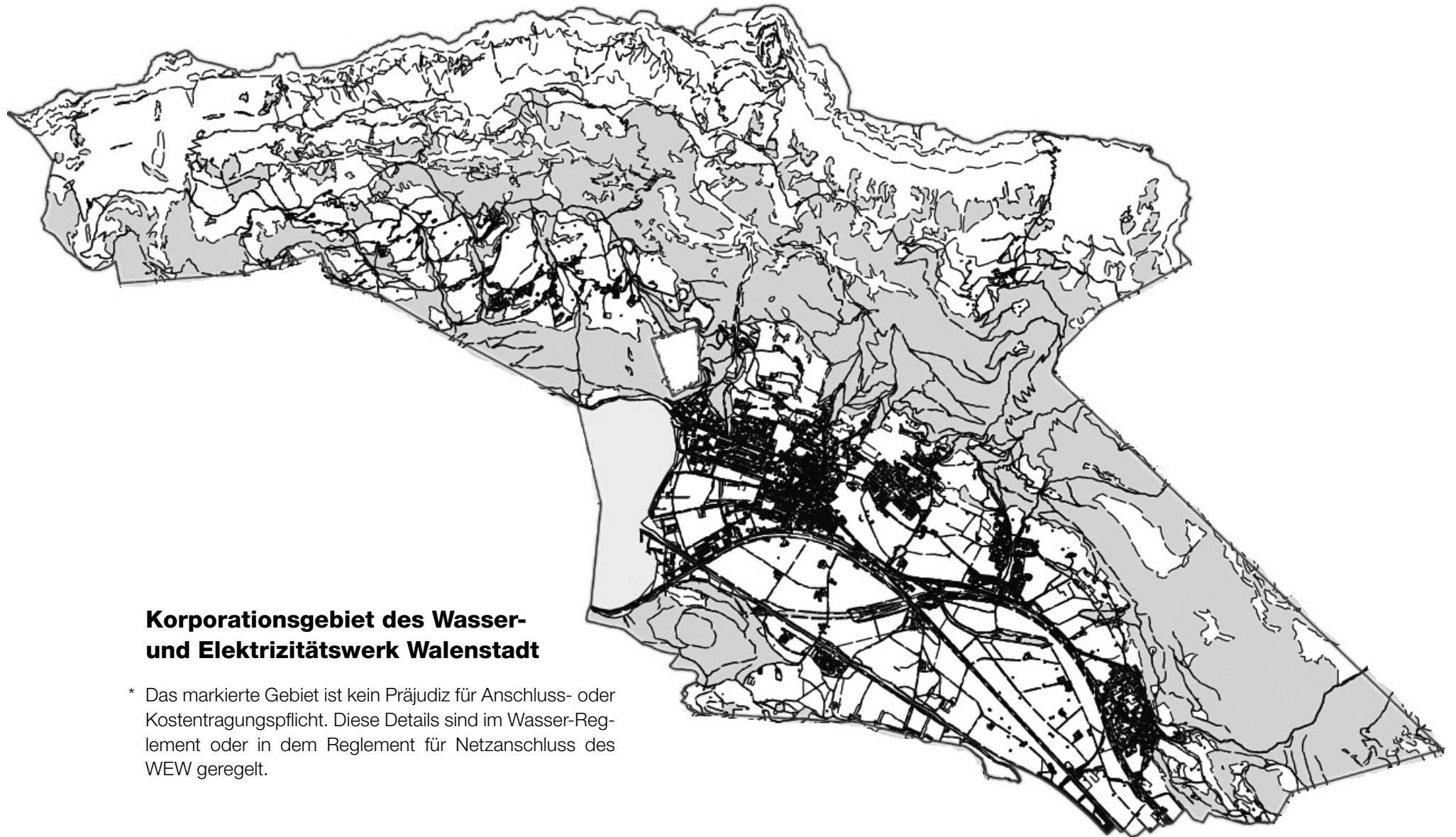
Vom Departement des Innern genehmigt am: 18. Mai 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang 1:



Korporationsgebiet des Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt

- * Das markierte Gebiet ist kein Präjudiz für Anschluss- oder Kostentragungspflicht. Diese Details sind im Wasser-Reglement oder in dem Reglement für Netzanschluss des WEW geregelt.

Anhang 2: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizerfranken

	Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Im Rahmen des Budgets	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Korporationsversammlung ¹
Verwaltungsvermögen	1. Neue Ausgaben				
	1.1 Einmalige neue Ausgaben	–	bis 1'000'000 je Fall	–	über 1'000'000 je Fall
	1.2 Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	–	bis 100'000 je Fall	–	über 100'000 je Fall
	2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
	Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 200'000 je Fall, höchstens 400'000 je Jahr		bis 400'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 400'000 je Fall
	3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	–	–	–
Finanzvermögen	4. Grundstücke des Finanzvermögens				
	4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	–	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
	4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	–	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.



Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt

Bahnhofstrasse 5
8880 Walenstadt SG

Telefon 081 736 41 41
wew@ew-walenstadt.ch
ew-walenstadt.ch